

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 132 (1966)

Heft: 3

Artikel: Zur Budgetlage

Autor: Kurz, H. R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Budgetlage

Von Oberst i. Gst. H. R. Kurz

I.

1. In Artikel 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung werden die eidgenössischen Räte damit beauftragt, den jährlichen Voranschlag der Eidgenossenschaft aufzustellen. Da unser Bundesrecht kein Finanzreferendum kennt, ist der Budgetentscheid der gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft endgültig. Gestützt auf diesen von der Verfassung erteilten Auftrag haben die eidgenössischen Räte mit dem Bundesbeschluß vom 17. Dezember 1965 den Voranschlag der Eidgenossenschaft verabschiedet; dabei wurde im Budget des Militärdepartements, das ein Teil des Gesamtbudgets des Bundes ist, eine Herabsetzung des beantragten Totalbetrags um die Pauschalsumme von 100 Millionen Franken beschlossen. Dieser soll in der Weise zwischen laufenden Ausgaben und Rüstungsausgaben aufgeteilt werden, daß 21,66 Millionen Franken bei den laufenden und 78,34 Millionen Franken bei den Rüstungsausgaben einzusparen sind (wobei bei den Rüstungsausgaben 61,34 Millionen Franken auf Kriegsmaterial und 17 Millionen Franken auf militärische Bauten entfallen).

Es kann hier nicht der Ort sein, das Zustandekommen und die Gründe, die zu diesem Kürzungsbeschluß für ein einziges Departement geführt haben, zu erörtern, so interessant es auch wäre, die sehr menschlichen und politischen Motive etwas näher zu betrachten, die nach einem längeren Hin und Her zwischen Kommissionen und Räten einerseits und zwischen Nationalrat und Ständerat andererseits schließlich den Beschluß haben entstehen lassen. Für die militärischen Stellen war der Budgetentscheid des Parlaments ein Befehl, und es kann ihnen sicher nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie sich nicht vorbehaltlos und mit ganzer Kraft für seine Verwirklichung eingesetzt hätten. Es muß deshalb mit aller Entschiedenheit den seit dem Budgetbeschluß in unserer Öffentlichkeit immer wieder gehörten Äußerungen entgegengetreten werden, das Militärdepartement habe den Sparbefehl zu «durchsichtigen Manövern» und «kleinlichen Demonstrationen» mißbraucht und es habe die Durchführung der einzelnen Sparmaßnahmen bewußt so gesteuert, daß damit eine «Mobilisierung des Volkes gegen das Parlament» ermöglicht worden sei. Wie noch zu zeigen sein wird, sind diese Vorwürfe ungerechtfertigt und entbehren der sachlichen Grundlage.

2. Da die vom Budgetbeschluß der eidgenössischen Räte vorgenommene Unterteilung des Kürzungsbetrags von 100 Millionen Franken in rund ein Fünftel (21,66 Millionen Franken) bei den laufenden und rund vier Fünftel (78,34 Millionen Franken) bei den Rüstungsausgaben vom Außenstehenden nicht ohne weiteres verstanden werden kann, ist es vorerst notwendig darzulegen, um was es sich bei den beiden Ausgaben- und Rechnungsgruppen handelt und worin sie sich voneinander unterscheiden.

Unter *Laufenden Ausgaben* versteht man die jährlich wiederkehrenden, also laufenden Aufwendungen, die notwendig sind, um die Armee mit ihrer bisherigen Bewaffnung und Ausrüstung aufrechterhalten zu können. Sie bringen somit nicht eine materielle Verstärkung des Heeres, sondern erhalten dieses auf dem bisherigen Stand seiner Ausrüstung und Ausbildung. Zu den laufenden Ausgaben gehören die Aufwendungen für die Militärverwaltung, insbesondere die Personalkosten, die Ausbildung der Truppe in Schulen und Kursen nach Maßgabe der Bestimmungen der Militärgesetzgebung, der Unterhalt des Materials

und der Bauten und Anlagen sowie der Ersatz des jährlich abgehenden Materials, die Beschaffung der Mannschafts-, insbesondere der Rekrutenausrüstungen, die militärische Tätigkeit vor und außer Dienst, die Militärversicherung, die Landestopographie usw.

Als *Rüstungsausgaben* werden dagegen jene Militärausgaben bezeichnet, die eine Verstärkung der materiellen Rüstung der Armee, sei es im Bereich des eigentlichen Kriegsmaterials oder sei es bei den militärischen Bauten, anstreben. Die Rüstungsausgaben stehen vielfach im Zusammenhang mit wichtigen Änderungen der Truppenordnung; sie haben zum Ziel, der Armee das neue Material zur Verfügung zu stellen, das ihr noch fehlt und auf das sie unter den heutigen Verhältnissen angewiesen ist. Die Rüstungsausgaben unterscheiden sich von den laufenden Ausgaben durch ihren unregelmäßigen Charakter: Während die laufenden Ausgaben grundsätzlich von Jahr zu Jahr keine tiefgreifenden Änderungen erfahren, können die Rüstungsausgaben unter Umständen erheblich wechseln. Der Einstellung der Rüstungsausgaben in das Budget eines bestimmten Jahres ist bereits früher die Genehmigung des betreffenden Materials in der Form von Objektkrediten innerhalb der verschiedenen Rüstungsprogramme vorangegangen. Bei diesen handelt es sich um von den eidgenössischen Räten gutgeheißene Gesamtprogramme für die Beschaffung von Kriegsmaterial und militärische Bauten, deren Verwirklichung sich auf die nächsten Jahre aufteilen soll, wobei der auf ein einzelnes Budgetjahr entfallende Zahlungsbedarf in den Voranschlag des betreffenden Jahres einzustellen ist. Die Rüstungsausgaben eines Jahres setzen sich somit aus den Anteilen der verschiedenen Rüstungsprogramme zusammen, die in einem bestimmten Jahr abgewickelt werden sollen.

Entsprechend dem stark verschiedenen Charakter der beiden Gruppen von militärischen Ausgaben stellt die Verwirklichung der Budgetkürzung in den beiden Ausgabenkategorien ganz verschiedene Probleme.

Einmal in *budgettechnischer Hinsicht*: Hier ist festzustellen, daß sich die von Jahr zu Jahr wechselnden Rüstungsausgaben aus ganz wenigen, das heißt nur zwei großen Zahlenrubriken zusammensetzen, während die alljährlich wiederkehrenden laufenden Ausgaben eine Vielzahl von teilweise nur kleinen Einzelposten umfassen, mit welchen bis zu den äußersten Verästelungen der militärischen Tätigkeit jedes einzelne Teilgebiet budgetmäßig erfaßt wird. Diese Besonderheiten der beiden Kategorien haben zur Folge, daß selbst bei relativ großen Abstrichen an den einzelnen Rüstungskrediten für die Verwaltung immer noch ein beträchtlicher Spielraum zur freien Verfügung verbleibt, während sich bei den laufenden Ausgaben die von den eidgenössischen Räten vorgenommenen Kürzungen unmittelbar auf das einzelne Sachgebiet auswirken, so daß der Verwaltung kaum mehr die Möglichkeit einer freien Entscheidung bleibt.

Bedeutsame Unterschiede ergeben sich zwischen den beiden Ausgabenkategorien auch aus ihrem *materiellen Inhalt*. Während die von Jahr zu Jahr sowohl nach ihrer finanziellen Höhe als auch nach ihrem materiellen Gehalt wechselnden Rüstungsausgaben größere Bewegungsfreiheit bieten, sind die laufenden Ausgaben nur schwer beeinflussbar, da sie mit Notwendigkeiten zusammenhängen, die für die Militärverwaltung ganz einfach zwingend sind. Es sei hier vorerst an die *rechtlichen Bindungen* hingewiesen, über die sich die militärischen Stellen nicht hin-

wegsetzen können. Gesetzliche Verpflichtungen können nicht auf dem Budgetweg und noch viel weniger mittels Verwaltungsmaßnahmen beseitigt werden. Gerade die laufenden Ausgaben sind sehr häufig die Konsequenz gesetzlicher Vorschriften, welche für alle Interessierten bindend sind. Es kann, um zwei Beispiele zu nennen, weder auf die Durchführung der in der Militärorganisation vorgeschriebenen Wiederholungs- und Ergänzungskurse verzichtet werden, sondern es kann lediglich geprüft werden, wo innerhalb dieser Kurse, deren Durchführung vorgeschrieben ist, einzelne Einsparungen möglich sind. Oder es kann nicht von der Ausrichtung der vom Gesetz abschließend umschriebenen Leistungen der Militärversicherung Umgang genommen werden – auch diese Leistungen bilden (übrigens auch aus sozialen Überlegungen) eine unantastbare Größe. Neben diesen rechtlichen Bindungen steht eine weitere Gruppe von Hindernissen, die ihre Gründe in den *bestehenden Tatsachen* haben. Es darf nicht übersehen werden, daß das in den letzten Jahren festzustellende Ansteigen und die heutige Höhe der laufenden Ausgaben ihre bestimmten Gründe haben: Sie sind der sichtbare Ausdruck der fortschreitenden Technisierung unserer Armee. Die frühere Verwirklichung von Rüstungsvorlagen tritt unvermeidlicherweise später in erhöhten laufenden Ausgaben in Erscheinung, denn neues Kriegsmaterial und neue militärische Einrichtungen ziehen immer wieder einen erhöhten Betriebs-, Unterhalts-, Ausbildungs- und Verwaltungsaufwand nach sich, der in entsprechend gesteigerten Kosten deutlich wird. Auch diesen Bindungen durch die Tatsachen kann sich die Militärverwaltung nicht oder zum mindesten nur zu einem relativ sehr kleinen Teil entziehen. Um auch hier einige Beispiele anzuführen, sei etwa auf die Personalkosten verwiesen, die aus der Notwendigkeit eines minimalen Personalkörpers (dessen Besoldungsverhältnisse abschließend geregelt sind!) erwachsen, oder an das Vorhandensein der permanenten Festungen, die nur dann einen Wert haben, wenn sie unterhalten und bewacht werden. Es sei auch an den notwendigen Unterhalt der Vielzahl militärischer Bauten und Anlagen aller Art, an die Wartung und Instandhaltung von Waffen, Geräten, Fahrzeugen, Flugzeugen usw. gedacht, in welchen Milliardenbeträge investiert sind und zu denen wir im Interesse unserer militärischen Bereitschaft Sorge tragen müssen. Diese Verpflichtungen bedeuten für die militärischen Stellen eine außerordentliche Einengung ihrer finanziellen Aktionsfreiheit, die auch darum heute sehr stark beschränkt ist, weil die verantwortlichen Stellen schon anlässlich der Aufstellung des Voranschlags äußerste Zurückhaltung haben walten lassen und den eidgenössischen Räten das Budget erst zur Beschlußfassung vorgelegt haben, nachdem sie es nach allen Richtungen auf mögliche Einsparungen untersucht hatten.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Rüstungsausgaben. Hier sind es weniger rechtliche Erwägungen oder die Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse, welche ein Minimum an finanziellen Mitteln zwingend erfordern; vielmehr sind hier Gebote *allgemein militärischer Art* wie auch solche der *Beschaffungskredite* im weitesten Sinn zu berücksichtigen. Bei den allgemein-militärischen Gesichtspunkten steht die Frage im Vordergrund, ob die Zurückstellung oder gar der Verzicht auf bestimmte Rüstungsbeschaffungen im Blick auf die von der Armee zu erfüllenden Aufgaben, das heißt mit Rücksicht auf unsere *Kriegsbereitschaft* verantwortet werden könne. Bei den Beschaffungsfragen handelt es sich einerseits um kommerzielle Kriterien, wie beispielsweise solche der Preisgestaltung und der bestehenden Verträge sowie andererseits um die Probleme der Entwicklung, Beschaffung und der ausbildungsmäßigen Einführung von Rüstungsgütern in die Armee. Im allgemeinen

besteht bei den Rüstungsbeschaffungen relativ größere Bewegungsfreiheit als bei den stark eingeeengten laufenden Ausgaben, was denn auch darin zum Ausdruck kommt, daß von dem gekürzten 100-Millionen-Franken-Betrag nur ein Fünftel auf die laufenden und vier Fünftel auf die Rüstungsausgaben entfallen.

3. Von den Kritikern der Vollzugsmaßnahmen des Militärdepartements ist vielfach übersehen worden, daß der von den eidgenössischen Räten am 17. Dezember 1965 verabschiedete Bundesbeschluß über den Voranschlag der Eidgenossenschaft nicht einfach den einzusparenden Pauschalbetrag festlegte und es im übrigen dem betroffenen Departement überließ, wie es diesen Betrag auf die einzelnen Budgetrubriken verteilen wollte. Vielmehr haben die eidgenössischen Räte die verschiedenen Rubriken aus eigener Kompetenz selbst neu festgelegt. Angesichts der namentlich bei den laufenden Ausgaben stark in die Einzelheiten gehenden Aufspaltung der verschiedenen Rubriken ist somit das Budget bis in teilweise kleinste Details vom Parlament festgelegt worden, so daß für die militärischen Stellen heute kaum mehr ein eigenes Verfügungsrecht besteht. Zwar folgten die Beschlüsse in den eidgenössischen Räten den Anträgen der Verwaltung, die während der Session, unter einem außerordentlichen Zeitdruck, innerhalb von wenigen Tagen den ganzen Voranschlag nach Einsparungsmöglichkeiten absuchen mußte und dabei den Weg zwischen den mannigfachen Hindernissen hindurch zu finden hatte, die sich einer Herabsetzung zwingend entgegenstellen. Das Ergebnis dieser Kürzungsarbeit liegt heute in der Form des gedruckten Bundesbeschlusses vor. Auf diesen muß für alle Details verwiesen werden, da die insgesamt 52 an den laufenden Ausgaben vorgenommenen Abstriche, die sich zwischen Summen von wenigen tausend Franken und solchen von Millionen bewegen, nicht alle einzeln aufgeführt werden können. Praktisch verteilen sie sich auf nahezu alle Abteilungen und Rubriken des Departements, wobei, kostenmäßig gesehen, das Schwergewicht auf der Übungsmunition für Schulen und Kurse, den Entwicklungen und Versuchen der KTA, der laufenden Beschaffung von Kriegsmaterial, den Dienstreisen der Verwaltung, den Bahntransporten sowie der Ergänzung des Ersatzmaterials für Motorfahrzeuge und Panzer liegt. Unter den vom Parlament gekürzten Beträgen befindet sich bedauerlicherweise auch der Kredit «580.316.01 Pädagogische Rekrutenprüfungen», deren Kosten halbiert worden sind, so daß die Prüfungen nur in der Hälfte der Rekrutenschulen durchgeführt werden können. Bei dieser Streichung, die begreiflicherweise in unserer Öffentlichkeit zu reden gegeben hat, handelt es sich um einen Grenzfall, den die Räte glaubten verantworten zu können, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend die Durchführung der Prüfungen für jeden einzelnen Rekruten verlangen. – Innerhalb der verschiedenen Budgetrubriken ist es Sache des Militärdepartements, die einzelnen Sparmaßnahmen anzuordnen, die dazu beitragen sollen, die geforderte Gesamtreduktion zu verwirklichen.

Bei den Rüstungsausgaben, die im Bundesbeschluß mit zwei Globalkrediten für Kriegsmaterial einerseits und für Bauten und Anlagen andererseits ausgewiesen sind, ging es darum, sowohl bei den sogenannten «alten Verpflichtungen», das heißt den bereits im Gang befindlichen Beschaffungen, als auch bei dem (wenige Tage vor der Budgetkürzung von den eidgenössischen Räten vollumfänglich bewilligten!) «Rüstungsprogramm 65» die der Lage angemessenen Streichungen vorzunehmen, bei denen es sich jedoch nicht um echte Einsparungen, sondern um Verschiebungen der Beschaffung auf die kommenden Jahre handelt. Es sei hier lediglich auf eine Maßnahme hingewiesen, die in der Presse aufgegriffen worden ist, die Beschaffung der 2. Tranche

der 35-mm-Flab-Geschütze. Wie der Öffentlichkeit bereits mitgeteilt worden ist, kann diese trotz der reduzierten Anzahlung im Jahre 1966 getätigt werden, dank dem besondern finanziellen Entgegenkommen der Lieferfirma.

II.

1. Unter dem Eindruck der außergewöhnlichen Höhe des vom Bundesrat den eidgenössischen Räten vorgelegten Gesamtvoranschlags der Eidgenossenschaft und des darin enthaltenen Budgets des Militärdepartements ist bei uns da und dort die besorgte Frage aufgetaucht, ob solche Ausgaben, auf die Dauer gesehen, für unser Land überhaupt noch tragbar seien. Diese Frage nach der Tragbarkeit der vom Bundesrat beantragten Ausgaben ist namentlich für das Militärbudget gestellt worden, wofür der ursprüngliche Antrag auf total 1769 Millionen Franken lautete, während er gemäß dem Budgetbeschluß der Räte nun auf 1669 Millionen Franken liegt. Es mag deshalb von Interesse sein, im Zusammenhang mit dem Voranschlag für 1966, dessen bereinigte Zahlen den nachfolgenden Untersuchungen zugrunde liegen, dem für unser Land zweifellos bedeutsamen Problem der finanziellen Tragbarkeit unserer Wehraufwendungen etwas nachzugehen.

2. Die Bemessung der Höhe von Militärausgaben hat sich stets nach zwei Grenzen zu richten: einer oberen Grenze, die durch die «Tragbarkeit» dieser Aufwendungen umschrieben wird, und einer unteren Grenze, die bestimmt wird durch die unerläßlichen Bedürfnisse der Armee, gewissermaßen das «militärische Existenzminimum». Während sich die Mindestbedürfnisse der Armee für einen bestimmten Zeitabschnitt kostenmäßig ohne weiteres bestimmen lassen, handelt es sich bei der oberen Begrenzung der Militärausgaben weder um eine zum voraus bekannte, noch eine rechnerisch erfaßbare Größe. Für die finanzielle und wirtschaftliche Tragbarkeit der Militärausgaben gibt es keine eindeutigen Maßstäbe und auch keine berechenbaren Grenzen. Diese schwanken je nach den innern Verhältnissen und nach der weltpolitischen Lage; sie sind darum auch nicht frei von stark subjektiven und sogar politischen Einflüssen. Sicher ist einzig – der Bundesrat hat dies mehrfach festgestellt –, daß ein harmonisches Verhältnis zwischen den Militärausgaben und den übrigen Staatsausgaben gefunden werden muß; das wirtschaftliche Gleichgewicht des Staates darf auf keinen Fall von übersetzten Militärausgaben in Frage gestellt werden.

3. In der Finanzplanung für die 5 Jahre der Periode 1965 bis 1969 wurde für die Militärausgaben eine Richtzahl von 8300 Millionen Franken festgelegt, was einem durchschnittlichen Jahresanteil von 1660 Millionen Franken entspricht. Sowohl das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement als auch das Eidgenössische Militärdepartement waren übereinstimmend der Auffassung, daß dieser Betrag, der auf Grund einer schrittweisen Zunahme des prozentualen Anteils der Militärausgaben vom geschätzten Nettosozialprodukt der Jahre 1965 bis 1969 berechnet wurde, als tragbar betrachtet werden dürfe. In dieser Erklärung der beiden Departemente liegt jedoch keine Stellungnahme zur grundsätzlichen Frage der Tragbarkeit, sondern lediglich eine Beurteilung, daß Militärausgaben, die sich in dem umschriebenen Rahmen halten, von unserem Land aufgewendet werden können, ohne daß dadurch das Gleichgewicht der Staatsausgaben gefährdet wird.

4. Wenn es auch nicht möglich ist, die Grenzen der Tragbarkeit der Militärausgaben auf genaue Zahlen zu fixieren, können doch Vergleiche mit verschiedenen andern Ausgabengruppen und sonstigen finanziellen Größen angestellt werden, die – wenigstens indirekt

– instruktive Rückschlüsse auf die Tragbarkeitsfrage erlauben. Zwar dürfen von diesen Vergleichen keine absoluten Werturteile erwartet werden; dennoch bieten sie interessante Maßstäbe, die, zum mindesten als Größenordnungen, bedeutsame Anhaltspunkte liefern. Ihr Gewicht wird noch dadurch erhöht, daß die verschiedenen Vergleiche in ihrem Endergebnis praktisch alle übereinstimmen.

A. Der Vergleich mit den übrigen Ausgaben des Bundes

Dieser Vergleich ist insofern unvollständig, als die Gesamtausgaben unseres Staates nicht nur aus den Ausgaben des Bundes, sondern auch aus denjenigen der Kantone und der Gemeinden bestehen. Aber auch die Relation der Militärausgaben zu den Bundesaufwendungen zeigt ein interessantes Bild:

Jahr	Anteil der Militärausgaben	Jahr	Anteil der Militärausgaben
1958	38 %	1964	30 %
1960	36 %	1965	31 %
1962	34 %	1966	28 %

Diese Zahlen beweisen, daß der prozentuale Anteil der Militärausgaben von den Gesamtausgaben des Bundes in den letzten Jahren dauernd zurückgegangen ist. Die allgemeinen Staatsausgaben sind verhältnismäßig stärker angestiegen als die Militärausgaben.

B. Der Vergleich mit dem Volkseinkommen

Das Verhältnis der Militärausgaben zum Volkseinkommen ist in den letzten Jahren praktisch unverändert geblieben, wie folgende Statistik belegt:

Jahr	Verhältnis der Militärausgaben zum Volkseinkommen	Jahr	Verhältnis der Militärausgaben zum Volkseinkommen
1961	2,6 %	1965*	2,5 %
1963	2,6 %	1966*	2,7 %
1964*	2,6 %	* Schätzung	

Die Militäraufwendungen sind somit in derselben Relation angestiegen, wie auch das Volkseinkommen gewachsen ist. Sie beanspruchen nach wie vor denselben prozentualen Anteil des Volkseinkommens, das heißt eine zusätzliche Belastung tritt hier nicht ein.

C. Der Vergleich zu den sozialen Anforderungen

Die Ausgaben des Bundes für sozialpolitische Zwecke (bundes-eigene Sozialwerke, Gemeinnützigkeit und Gesundheitspflege, Sozialpolitik) sind in der Zeitspanne zwischen 1962 und 1966 um 142% angestiegen, während in derselben Zeit die Militäraufwendungen um 38% zunahm. Wenn es auch sicher nicht angeht, die Militärausgaben gewissermaßen gegen die Sozialausgaben auszuspielen, zeigen diese Zahlen doch, daß unsere Sozialpolitik auf keinen Fall von übersetzten Kosten des Wehrwesens beeinträchtigt worden ist.

D. Der Vergleich zu unseren Ausgaben für Versicherungszwecke

Wie einem unlängst veröffentlichten Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes zu entnehmen ist, hat unser Volk im Jahr 1963 6915 Millionen Franken für Versicherungszwecke ausgegeben. Dieser Betrag ist mehr als fünfmal so hoch als die Militärausgaben des betreffenden Jahres, was nicht nur zeigt, daß

unser Volk bereit ist, für die Sicherung seiner Existenz einen sehr hohen Betrag einzusetzen, sondern daß es auch finanziell in der Lage ist, diese Summe aufzubringen.

E. Der Vergleich zu den Luxusausgaben

Niemand wird bestreiten, daß die Ausgaben unseres Volkes für reinen Luxus im Durchschnitt gesehen sehr beträchtlich sind; unser Lebensstandard darf als hoch bezeichnet werden. Nur zwei Zahlen seien hier herausgegriffen: die jährlichen Ausgaben für alkoholische Getränke und für Tabak. Diese werden geschätzt auf:

Alkohol	1400 Millionen Franken
Tabak	600 Millionen Franken
	2000 Millionen Franken

Diese Zahlen seien hier in keiner Weise kritisiert. Es darf aber festgestellt werden, daß unser Volk jährlich für Alkohol und Tabak, die wohl kaum zu den zwingenden Lebensnotwendigkeiten gehören, einen Betrag ausgeben kann, der erheblich über den Kosten der Armee liegt.

F. Der Vergleich mit den Militärausgaben des Auslandes

Der Vergleich mit dem Aufwand, den andere Staaten für ihre Armee erbringen, ist nicht ganz ungefährlich und darf nur unter ausdrücklichen Vorbehalten angestellt werden. Die Verhältnisse von Land zu Land sind sehr verschieden, so daß die Gefahr besteht, daß Ungleiches verglichen wird. Dazu kommt, daß verschiedene Kostenfaktoren unserer Armee im Budget des Militärdepartements nicht in Erscheinung treten, es sei vor allem an die außerdienstliche Arbeit, an den Erwerbssersatz und an die praktisch nicht sehr großen Militärausgaben der Kantone erinnert. Dennoch vermittelt die Nebeneinanderstellung der inländischen Wehrausgaben mit jenen des Auslandes gewisse Größenordnungen, die interessante Schlüsse zulassen (bezogen auf das Jahr 1964, vereinzelt 1963):

Land	Anteil der Militärausgaben von den Staatsausgaben	Anteil der Militärausgaben vom Volkseinkommen
Bundesrepublik Deutschland	28,7 %	6,0 %
Frankreich	21,2 %	6,1 %
Italien	16,1 %	4,4 %
Österreich	4,0 %	1,5 %
Großbritannien	24,7 %	7,5 %
Schweden	18,6 %	4,6 %
USA	51,9 %	9,7 %
Schweiz (Bund und Kantone zusammen)	17,7 %	2,6 %

5. Diese Gegenüberstellung zeigt in ihren Größenordnungen deutlich, daß rein rechnermäßig unsere Militärausgaben, bezogen auf das Volkseinkommen, mit einer einzigen Ausnahme tiefer sind als bei unsern Nachbarn oder vergleichbaren anderen Staaten. Die Kostensteigerung des Militärs ist eine internationale Erscheinung, an der wir in einem wesentlich *geringeren Rahmen* Anteil nehmen als das Ausland.

Alle diese Vergleiche vermitteln – wie gesagt – keine «Beweise» für die Tragbarkeit unserer Militärausgaben. Sie erlauben es aber doch, einige interessante Parallelen zu ziehen, welche die Behauptung rechtfertigen dürften, daß wir uns mit unseren heutigen Militärausgaben sicher noch im Rahmen des Tragbaren bewegen. Dieser Schluß ist namentlich auch darum gerechtfertigt, weil die Militäraufwendungen nicht «verlorenes Geld» sind, sondern zu einem erheblichen Prozentsatz in Form von Aufträgen aller Art wieder in unsere Volkswirtschaft zurückfließen. Daß jedoch das Gebot der Tragbarkeit unsere Ausgaben für die Landesverteidigung als zwingende Forderung weiterbesteht, ist den zuständigen Stellen bekannt; dieser Frage wird darum auch weiterhin alle Aufmerksamkeit geschenkt.

Nachsatz der Redaktion: Wir werden im nächstfolgenden Heft folgenden weiteren Aufsatz publizieren, der sich mit unseren Militärausgaben befaßt: Major i.Gst. E. Müller, «Die Kosten der Armee im Blickwinkel der Finanzplanung».

Gebirgsartillerie

Von Major Werner Aebli

I. Vorbemerkung

Es dürfte kaum feststellbar sein, in welcher Zeit das Gefühl, in unseren Bergen militärische Stärke und Geborgenheit zu besitzen, entstand. Tatsache ist, daß unsere Berge während Jahrhunderten unsere militärischen Verbündeten waren und diese Erfahrung dadurch weitgehend zu einem eidgenössischen Tabu geworden ist. Unzweifelhaft hat der Reduitgedanke im letzten Weltkrieg diese intuitive Meinung noch beträchtlich verstärkt, und unsere Propaganda hilft seit Menschengedenken mit, das militärisch-psychologische Herz der Schweiz im Gotthard zu empfinden.

Entgegen der den Erfahrungen des zweiten Weltkrieges stark verhafteten, heute üblichen Annahme, daß sich ein zukünftiger Gegner zunächst das offene Mittelland als Kriegsschauplatz wählen würde, darf heute die Möglichkeit eines primären Einsatzes im Gebirge nicht außer acht gelassen werden.

Zur Annahme dieser Möglichkeit tragen die folgenden Überlegungen bei: Auch im Gebirgskrieg ist entscheidend, wer zur

richtigen Zeit am richtigen Ort mehr Feuer ins richtig gewählte Ziel bringen kann. In absoluter Übereinstimmung mit dem Kampf im Flachland wird dadurch der Gebirgskrieg weitgehend zu einem Problem der Beweglichkeit des Feuers, seiner Basen und deren Versorgung mit Nach- und Rückschub. Unser Gefühl der Geborgenheit im Gebirge ist in der Tatsache begründet, daß einzig der Mensch, und sicher im allerbesten Ausmaß der gebirgsgewohnte Einheimische, in der Lage ist, unabhängig vom äußerst leicht verwundbaren Straßen- und Eisenbahnnetz sowohl Feuer wie auch Nachschub im Gebirge zu bewegen. Es wäre arge Selbsttäuschung, zu übersehen, daß wir diese natürliche Überlegenheit aus inneren und äußeren Gründen einzubüßen im Begriffe sind. Die Raketentechnik, der Lufttransport und die Luftbeobachtung können den Gebirgskrieg plötzlich in einer Art umgestalten, wie noch kaum je ein Kampfverfahren revolutioniert worden ist. Solange wir selbst, auch wenn es uns gelänge, die physische Gebirgstüchtigkeit zu erhalten, nicht über genügende Mengen entsprechender Feuerwaffen, zweckmäßiger Lufttransportmittel und leistungsfähiger Luftbeobachtungsmittel ver-